

## Newsletter IT/IP/Datenschutz

5/2016

### Urheberrecht – Teilnahme an Tauschbörsen

Mit mehreren Urteilen vom 12. Mai 2016 (I ZR 272/14 u.a.) hat der BGH sich erneut mit Fragen der (Störer-) Haftung wegen der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen (sogen. Filesharing) befasst. Er entschied, dass der Inhaber eines Internetanschlusses, der volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, volljährigen Besuchern oder Gästen einen Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht, nicht haftet, wenn als Haftungsgrund nur in Betracht kommt, dass er die anderen Nutzer nicht über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen belehrt hat. Laut BGH sei es unzumutbar, wenn Anschlussinhaber entsprechend belehren müssten, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung des Internetanschlusses vorliegen. Damit verneint er eine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht des Anschlussinhabers. Die Pressemitteilung des BGH finden Sie [hier](#).

### Urheberrecht – OLG Frankfurt zum isolierten Verkauf von Produktschlüsseln

Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 5. April 2016 entschieden (Az.: 11 U 113/15), dass der isolierte Verkauf von Produktschlüsseln („Product Keys“) eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann. Eine Ausnahme liegt vor, wenn sich das Verbreitungsrecht an dem Computerprogramm erschöpft hat. Das OLG stellt fest, dass sich nicht nur das Verbreitungsrecht an der Programmkopie, sondern auch am Product Key erschöpft. Laut OLG ist für eine rechtmäßige Übertragung neben den Voraussetzungen der Erschöpfung (insb. Einräumung eines zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechts gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts) erforderlich, dass der Verkäufer keine Kopie des Computerprogramms zurückbehält. Hierfür muss der Verkäufer entweder dem Käufer seine Programmkopie übergeben oder sie unbrauchbar machen. Die Entscheidung des OLG finden Sie [hier](#).

### Urheberrecht – Haftung von Online-Shops für urheberrechtsverletzende Drittwaren

Der BGH hat mit Urteil vom 5. November 2015 entschieden, dass Betreiber von Verkaufsportalen auch für Urheberrechtsverletzungen haften, wenn Dritte die rechtsverletzenden Produkte selbständig einstellen. Im vorliegenden Fall stellten zuliefernde Dritte urheberrechtsverletzende Waren in den Onlineshop des Beklagten ein, der diese dann ohne weitere Prüfung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkaufte. Laut BGH ist der Betreiber der Webseite für Verletzungen des Urheberrechts durch den Vertrieb von Waren als Täter verantwortlich. Auf ein Verschulden kommt es hierfür nicht an. Unerheblich sei auch, dass Dritte die Waren einstellen. Der Betreiber der Webseite sei Täter, weil er autonom entscheide, ob er die Drittwaren anbiete oder nicht. Die Entscheidung des BGH finden Sie [hier](#).

### Verbraucherschutz – Englische AGB von Whatsapp unwirksam in Deutschland

Das Kammergericht Berlin (Az.: 5 U 156/14) hat mit Urteil vom 8. April 2016 entschieden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Whatsapp unwirksam sind. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte gegen Whatsapp auf Unterlassung geklagt. Maßgeblich sei laut dem Kammergericht, dass das Angebot von Whatsapp konkret Verbraucher in Deutschland anspreche und auch der Verweis zu den AGB deutsch sei. Daher können deutsche Verbraucher laut Kammergericht nicht damit rechnen, einem fremdsprachigen und dazu sehr umfangreichen und komplexen Regelwerk ausgesetzt zu sein. Alltagsenglisch sei verbreitet, das gelte aber nicht für geschäftliches Englisch. Das Urteil des Kammergerichts finden Sie [hier](#). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

